

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 02. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. November 2020)

zum Thema:

**Betriebliches Eingliederungsmanagement**

und **Antwort** vom 18. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Nov. 2020)

## Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25436

vom 02.11.2020

über

Betriebliches Eingliederungsmanagement

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen erfolgte in den Jahren 2017, 2018 und 2019 in der Berliner Verwaltung Gespräche im Zuge des Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)? Differenziert nach Senatsverwaltungen und Bezirken.
2. In wie vielen Fällen waren die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils anerkannte Schwerbehinderte bzw. Gleichgestellte? Differenziert nach den Senatsverwaltungen und den Bezirken.
3. In wie vielen Fällen konnte nach einem BEM-Gespräch die Tätigkeit wieder im früheren Umfang aufgenommen werden, in wie vielen zumindest in reduziertem Umfang und in wie vielen Fällen war jeweils eine Weiterbeschäftigung nicht möglich? Bitte jeweils nach Haupt- und Bezirksverwaltung differenzieren und zudem die Gruppe der schwerbehinderten / gleichgestellten Beschäftigten gesondert ausweisen.

Zu 1. – 3.:

Die Regelungen zur Aufbewahrung von Daten des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) ergeben sich aus der Dienstvereinbarung über das Betriebliche Gesundheitsmanagement in der Berliner Verwaltung (DV Gesundheit) vom 12.11.2007. Gemäß Abschnitt „III. Betriebliches Eingliederungsmanagement“ Nummer 12.6 Abs. 3 sind gespeicherte Daten spätestens zwei Jahre nach Beendigung eines BEM datenschutzgerecht zu vernichten. Für die Jahre 2017 und 2018 können somit keine Fallzahlen zur Verfügung gestellt werden. Für das Jahr 2018 wäre lediglich der Zeitraum 06.11. bis 31.12.2018 ermittelbar, da dieser Zeitraum noch nicht unter die Verjährungsfrist fällt. Jedoch

lassen sich für diesen Zeitraum keine vergleichbaren Zahlen ermitteln, da seitens der Senats- und Bezirksverwaltungen keine taggenaue Meldung der BEM-Fälle erfolgt.

Die Fallzahlen des Jahres 2019 können der tabellarischen Übersicht entnommen werden.

4. In wie vielen Fällen folgte jeweils auf eine Nichteinigung eine rechtliche Auseinandersetzung? Differenziert nach Haupt- und Bezirksverwaltung und nach Schwerbehinderte.

Zu 4.:

Die gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers zur Durchführung eines BEM ergibt sich aus § 167 Abs. 2 Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Ziel des BEM ist es, den Ursachen von Dienst- und Arbeitsunfähigkeitszeiten der Beschäftigten gemeinsam mit der Dienststelle nachzugehen. Hierbei ist nach Möglichkeiten zu suchen, künftige Ausfallzeiten zu vermeiden oder zumindest zu verringern, Rehabilitationsbedarfe zur Sicherung der Erwerbs- bzw. Dienstfähigkeit der Beschäftigten frühzeitig zu erkennen und entsprechende Rehabilitationsmaßnahmen rechtzeitig einzuleiten.

Die Annahme des BEM-Gesprächsangebotes steht den Beschäftigten frei. Die Freiwilligkeit ist ein wesentliches Grundprinzip des BEM-Verfahrens. Die Beschäftigten können das Eingliederungsverfahren ohne Angabe von Gründen ablehnen oder trotz erfolgter Zustimmung zu einem späteren Zeitpunkt abbrechen. Dies darf nicht zu ihren Lasten gewertet werden, insbesondere ist es unzulässig, hieraus arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen zu ziehen.

Daher bietet ein BEM-Gespräch auch keinen Anlass zu einer juristisch relevanten, rechtserheblichen Einigung.

5. Wer nimmt an den BEM-Gesprächen im Grundsatz teil; Personalvertretung, ggf. Frauen- und Schwerbehindertenvertretung, Betriebsarzt? Gibt es hierzu eine allgemeinverbindliche Regelung für den Öffentlichen Dienst generell, das Land Berlin oder Verwaltungsspezifisch?

Zu 5.:

Neben allgemeinverbindlichen Regelungen zum BEM gem. § 167 Abs. 2 SGB IX finden Regelungen der DV Gesundheit für alle Beschäftigten im unmittelbaren Landesdienst des Landes Berlin Anwendung. Im Abschnitt „III. Betriebliches Eingliederungsmanagement“ sind die für das BEM-Verfahren notwendigen Informationen zusammenfassend beschrieben.

Teilnehmende am BEM-Gespräch sind neben einer Vertretung des Arbeitgebers die Beschäftigte bzw. der Beschäftigte selbst sowie die von den Beschäftigten gewünschten und vom Gesetzgeber gem. § 167 Abs. 2 SGB IX vorgesehenen Beteiligten. Weitere Personen und Stellen können je nach Lage des Einzelfalles und zu unterschiedlichen Zeitpunkten des Verfahrens einbezogen werden. Voraussetzung ist hierfür die Zustimmung der bzw. des betroffenen Beschäftigten.

6. Welche persönliche Begleitung ist dem Beschäftigten möglich; Anwalt, Arzt, Familienangehörige, Gewerkschaft, Sozial/Selbsthilfeverband, Sprachmittler?

Zu 6.:

Sofern von den Beschäftigten die Hinzuziehung einer Person des Vertrauens gewünscht ist, ist diesem Wunsch zu entsprechen. Ebenfalls haben die Beschäftigten auch das Recht, einzelne Personen von der Teilnahme am Präventionsgespräch auszuschließen.

Das gesamte BEM-Verfahren ist von Vertrauen und Vertraulichkeit geprägt und vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Nur wenn die Beschäftigten darauf vertrauen, dass gemeinsam mit der Dienststelle ein Weg erarbeitet wird, ihre Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit zu überwinden, kann das BEM-Verfahren zum langfristigen Erhalt der Arbeits- bzw. Dienstfähigkeit der Beschäftigten beitragen.

7. Gibt es dabei Unterschiede, ob der Beschäftigte schwerbehindert ist oder nicht und wenn ja, mit welchen Konsequenzen?

Zu 7.:

Gemäß § 167 Abs. 2 SGB IX ist bei schwerbehinderten Beschäftigten die Schwerbehindertenvertretung in das BEM-Verfahren einzubeziehen.

8. Wer trifft die Entscheidung über die Möglichkeit einer derartigen Begleitung oder gibt es eine allgemeingültige Regelung? Auf welcher Grundlage wird ggf. im Einzelfall entschieden und mit welcher rechtlichen Überprüfungsmöglichkeit?

Zu 8.:

Jede bzw. jeder Beschäftigte hat gem. der DV Gesundheit, Abschnitt III. Nummer 12.3 Absatz 3 die Möglichkeit, sich von einer Person des Vertrauens zum Präventionsgespräch begleiten zu lassen.

Berlin, den 18.11.2020

In Vertretung

Frédéric Verrycken  
Senatsverwaltung für Finanzen

## Übersicht Fragestellung 1. - 3.

2019								
Behörde	Anzahl der BEM-Gespräche (gesamt)	davon schwerbehinderte/gleichgestellte Beschäftigte	Arbeits-/Dienstwiederaufnahme <u>im vorherigen</u> Wochenstundenumfang (gesamt)	davon schwerbehinderte/gleichgestellte Beschäftigte	Arbeits-/Dienstwiederaufnahme <u>im reduzierten</u> Wochenstundenumfang (gesamt)	davon schwerbehinderte/gleichgestellte Beschäftigte	<u>keine</u> Arbeits-/Dienstwiederaufnahme (gesamt)	davon schwerbehinderte/gleichgestellte Beschäftigte
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf	12	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg	73	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung
Bezirksamt Lichtenberg	41	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf	69	20	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung
Bezirksamt Mitte	149	12	23	2	5	3	4	2
Bezirksamt Neukölln	49	22	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung
Bezirksamt Pankow	99	Keine Rückmeldung	Keine Rückmeldung	Keine Rückmeldung	Keine Rückmeldung	Keine Rückmeldung	Keine Rückmeldung	Keine Rückmeldung
Bezirksamt Reinickendorf	14	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung
Bezirksamt Spandau	57	15	27	7	3	1	4	4
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf	48	12	28	4	8	2	12	6
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg	40	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung
Bezirksamt Treptow-Köpenick	82	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung
RegBm/Senatskanzlei	10	1	9	0	1	1	0	0
SenBildJugFam	60	10	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung
SenFin	36	3	4	0	0	0	3	0
SenGPG	25	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung
SenInnDS	21	3	20	2	1	1	0	0
SenIAS	11	1	10	1	0	0	1	0
SenJustVA	15	6	14	6	1	0	0	0
SenKultEU	10	3	9	2	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	1	1
SenStadtWohn	22	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung
SenUVK	37	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung	Keine statistische Erfassung
SenWiEnBe	6	2	5	2	1	0	0	0